

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Hamm/Lippstadt, den 30. Januar 2023

Seite 04

Nr. 02

## 5. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Senats vom 19.03.2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 63a Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe) vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Geschäftsordnung des Senats erlassen:

### § 1 Vorsitz

- (1) Die Amtszeit des Senatsvorsitzes und seiner Stellvertretung beträgt 2 Jahre.
- (2) Nach dem Zusammentritt des neu gewählten Senats führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Senats den Vorsitz, bis der Vorsitz und die Stellvertretung gewählt sind. Bei der Feststellung der zu bestimmenden ältesten Person werden die Mitglieder des Präsidiums sowie die Personen, die ihr Geburtsdatum nicht innerhalb der gesetzten Frist bekannt geben, nicht mit einbezogen. Die Angaben zum Alter werden von der Gremienbetreuung nach der Wahl angefordert.

### § 2 Einberufung

- (1) Der Senat beschließt in der ersten Sitzung des Wintersemesters eines Kalenderjahres die Sitzungstermine für das folgende Kalenderjahr. Die Termine für die gemeinsamen Sitzungen mit dem Hochschulrat werden in Abstimmung mit beiden Gremien festgelegt.
- (2) Im Übrigen beruft die oder der Vorsitzende den Senat ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Senat ist von der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Tagen – einzu-berufen, wenn sieben der Senatsmitglieder oder das Präsidium dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (4) Die Einladung zu einer Sitzung des Senats muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag zugehen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden außerdem über das Gremieninformationssystem bzw. durch Veröffentlichung über das Intranet bzw. Internet bekannt gegeben. Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der Geschäftsstelle des Senats mittels des Gremieninformationssystems oder per Email eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag eingestellt bzw. abgesandt worden sind.
- (5) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.

### § 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, bis spätestens 12 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen.

- (2) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gem. Abs. 1 vor. Jedes Senatsmitglied ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats. Auf § 6 Absatz 5 wird verwiesen.
- (3) Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. Auf § 6 Absatz 5 wird verwiesen. Abs. 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist darüber gesondert abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

### § 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Er bzw. sie ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Beschlusstexte und Stellungnahmen sind spätestens in der Sitzung auszuformulieren und gegebenenfalls vorzulesen, bevor über diese abgestimmt wird. Gegebenenfalls ist der Tagesordnungspunkt zu vertagen. Hierüber entscheidet der Senatsvorsitz.

### § 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Neben der Möglichkeit, an den Sitzungen in Präsenz teilzunehmen, kann die Teilnahme an den öffentlichen Teilen der Sitzungen gegebenenfalls per Streaming erfolgen. Voraussetzung für das Übertragen der Sitzung per Streaming ist die Einwilligung aller Senatsmitglieder. Als Gäste oder Publikum teilnehmende Personen werden nur gefilmt, wenn sie zuvor in die Übertragung von Bild und Ton eingewilligt haben. In der Einwilligungserklärung ist die örtliche und technische Aufnahmesituation zu schildern. Die Einwilligungserklärung ist jederzeit und auch nur punktuell widerrufbar.

Die Hochschule Hamm-Lippstadt besitzt die Rechte am Bild- und Tonmaterial. Das Mitschneiden oder Aufzeichnen der gestreamten Sitzung durch die Öffentlichkeit ist nicht erlaubt.

### § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (2) Die oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Wird der Senat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. § 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.
- (4) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrags. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitest gehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Senatsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, falls der Senat diese Beschlüsse z. B. bei kurzfristig zu treffenden Entscheidungen nicht in einer ordentlichen Senatssitzung fassen kann. Das schriftliche Umlaufverfahren kann über das Gremiinformativsystem oder auf schriftlich verkörperte Weise oder per E-Mail durchgeführt werden. Den Senatsmitgliedern muss eine Frist von 14 Kalendertagen zur Rückmeldung gewährt werden.
- (7) In unaufschiebbaren Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende über die Durchführung des Umlaufverfahrens. Die Gründe hierfür sind den Unterlagen zum zu treffenden Beschluss beizufügen und in der nächsten Senatssitzung zu erörtern.
- durch die oder den Vorsitzenden festgestellt);
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
- c) befristete Unterbrechung der Sitzung;
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
- e) Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes;
- f) Vertagung einer Beschlussfassung;
- g) Nichtbehandlung eines Antrages;
- h) Überweisung einer Sache an hochschulinterne Gremien;
- i) Schluss der Debatte;
- j) Schluss der Rednerliste;
- k) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
- l) Redezeitbeschränkung;
- m) geheime Abstimmung;
- n) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats;
- o) Antrag auf nicht öffentliche Sitzung;
- p) Antrag auf sofortige Abstimmung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Sie werden verbunden mit dem Ruf „Zur Geschäftsordnung“ gestellt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern für und von zwei Rednerinnen bzw. Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin bzw. des jeweiligen Redners lässt sie oder er Zwischenfragen zu. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Das Rederecht ist sachlich und mit gebotener Kürze auszuüben.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Senatsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (4) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

### § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Senats entschieden wird, sind möglich
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung

### § 9 Protokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll ist vom Senatsvorsitz und vom Senat zu genehmigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen, Beschlüssen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Senatsmitgliedes anzugeben.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Senatsvorsitz und vom Senat zu genehmigen.

- (4) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung oder zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.
- (5) Das Protokoll zur letzten Sitzung des Senats vor einer Wahl und einem damit verbundenen Amtswechsel wird den Senatsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zugesandt. Die Abstimmung über das Protokoll erfolgt im Umlaufverfahren.
- (6) Änderungs- und Korrekturvorschläge zum Protokoll sind der Geschäftsstelle bis spätestens 2 Wochen nach Protokollversand schriftlich mitzuteilen. Nach Aufnahme der Änderungs- bzw. Korrekturvorschläge wird das Protokoll erneut an die Mitglieder versandt.
- Protokolländerungsvorschläge, die sich innerhalb einer Sitzung ergeben, werden im Nachgang zur Sitzung in ein Protokollentwurf aufgenommen und den Mitgliedern zur Prüfung übersandt. Über das geänderte Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt.
- (7) Das genehmigte Protokoll wird der Hochschulöffentlichkeit über das Hochschulinformationssystem und/oder das Intranet zur Verfügung gestellt.
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule Hamm-Lippstadt am 07.11.2022.

Hamm, den 17.02.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

#### § 10 Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Zur Unterstützung der Senatsmitglieder können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

#### § 11 Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen

Der Senat kann den ständigen Kommissionen Arbeitsaufträge erteilen. Über deren Ausführung berichtet die oder der Vorsitzende der ständigen Kommissionen dem Senat.

#### § 12 In-Kraft-Treten, Änderung und Veröffentlichung

- (1) Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.
- (3) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung zu der Senats-sitzung, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, oder